

## Anlage 1

### Preisblatt und Preisänderung Stand: 01.01.2021 Wärmenetz Gildestraße

#### 1. Wärmepreise für das Wärmenetz Gildestraße

<b>Arbeitspreis (AP<sub>0</sub>)</b> <b>Ct/kWh* brutto</b>	<b>Grundpreis (GP<sub>0</sub>)</b> <b>€/Jahr* brutto</b>
6,31	292,09

Alle vorstehenden Preise sind Bruttopreise inkl. 19 % USt. sowie einschließlich Energiesteuern für Erdgas und Erdöl bezogen auf die nachstehenden rechnerischen Anteile (Stand: 01.01.2021).

Wird die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Der Preis nach Ziffer 1 vermindert sich im Falle eines Wegfalls oder einer Verminderung von Steuern und Abgaben entsprechend. Der Kunde wird über eine solche Änderung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

#### 2. Preisbestandteile

Wegen des Ausfalls des Holzhackschnitzelwerks erfolgt die Wärmeversorgung vorübergehend zu 92,5 % aus Erdgas und zu 7,5 % aus Heizöl (Übergangszeitraum).

Sobald eine Erzeugung aus einem Holzhackschnitzelwerk wieder möglich ist, erfolgt dann die Wärmeversorgung voraussichtlich zu ca. 15 % aus Erdgas und zu ca. 85 % aus Holzhackschnitzeln.

Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag Entgelte gem. Ziffer 1. Diese setzen sich zusammen aus:

- einem Grundpreis (GP) pro Jahr, der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung von Wärme-erzeugungs- und verteilungsanlagen sowie deren Wartung und Instandhaltung umfasst;
- einem Arbeitspreis (AP) für die eingesetzte Energie und deren Transport zu den Erzeugungsanlagen.

Die Preise gem. Ziffer 1 unterliegen der Preisanpassung gem. Ziffer 3.

#### 3. Preisanpassungsklauseln

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 * [0,1 + 0,4 * L/L_0 + 0,5 * I/I_0]$$

Für den Übergangszeitraum gem. Ziffer 2 gilt folgende Anpassungsklausel:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * [0,1 + 0,37 * G/G_0 + 0,03 * HEL/HEL_0 + 0,5 * F/F_0]$$

Sobald das Holzhackschnitzelwerk den Betrieb wieder aufgenommen hat, gilt zum 01. des auf die Inbetriebnahme folgenden Quartals dann eine Preisanpassung mittels der nachfolgenden Klausel:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * [0,075 * G/G_0 + 0,425 * H/H_0 + 0,5 * F/F_0]$$

### 3.1 Dabei bedeuten:

GP<sub>0</sub>: Basis-Grundpreis gem. Ziffer 1

AP<sub>0</sub>: Basis-Arbeitspreis gem. Ziffer 1. Für den Fall der Umstellung auf die geänderte Arbeitspreisformel für Holzhackschnitzel ist AP<sub>0</sub> weiterhin der Basispreis zum Stand 01.01.2021.

#### 3.1.1 Der Grundpreis ändert sich jeweils zum 01.01. eines Jahres wie folgt:

L: Monatsverdienst für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in rechtlich selbständigen Versorgungsbetrieben (TV-V) Entgeltgruppe 5, Stufe 5 ohne Sonderzahlung und Zulagen zum Anpassungszeitpunkt.

Veröffentlicht unter <https://www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html>

L<sub>0</sub>: Basiswert für L<sub>0</sub> = 3.275,44 EUR (Stand: 01.01.2021)

I: Arithmetischer Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für den Zeitraum vom November des Vorjahres bis Oktober des Kalenderjahres vor Beginn des neuen Lieferjahres des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nr. 1 „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, 2015 = 100

I<sub>0</sub>: Basiswert für I: **103,86** (entspricht dem Mittelwert für Nov. 2019 – Okt. 2020)

#### Exemplarische Berechnung bezogen auf den Grundpreis zum 01.01.2023:

Für den 01.01.2023 gilt deshalb:

$$GP = 292,09 * [0,1 + 0,4 * (3.386,42/3.275,44) + 0,5 * (146,93/103,86)]$$

Daraus folgt:

$$292,09 * [0,1 + 0,4 * 1,03 + 0,5 * 1,41] = 356,61 \text{ € GP/Jahr zum 01.01.2023}$$

#### 3.1.2 Der Arbeitspreis ändert sich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Lieferjahres wie folgt:

(Mit den nachfolgenden Indices wird die Entwicklung der Brennstoffkosten Erdgas, Heizöl und Holzhackschnitzel abgebildet.)

G: Bruttoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe maximum (Stufe 3) Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Schleswig zum Anpassungszeitpunkt.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Grundversorgungspreis.

G<sub>0</sub>: Basispreis zum Stand 01.01.2021 = **6,42 Ct/kWh**

Die Werte finden Sie auf folgender Seite im Internet:

[https://www.stadtwerke-sh.de/fileadmin/redakteure/Gas\\_SL/2022-08-01\\_GVVTabelle\\_Gas\\_SL\\_Preisblatt.pdf](https://www.stadtwerke-sh.de/fileadmin/redakteure/Gas_SL/2022-08-01_GVVTabelle_Gas_SL_Preisblatt.pdf)

Zum Zeitpunkt 01.01.2021 waren im Gas-Grundversorgungspreis folgende Steuern und Umlagen enthalten:

- CO<sub>2</sub>-Preis in Höhe von 0,4551 Ct/kWh
- Gasumlage in Höhe von 0,000 Ct/kWh (ab 01.10.2022: 2,419 Ct/kWh)
- Speicherumlage in Höhe von 0,00Ct/kWh (ab 01.10.2022: 0,59 Ct/kWh)
- SLP-Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,00 Ct/kWh (ab 01.10.2022: 0,57 Ct/kWh)
- Konvertierungsumlage in Höhe von 0,00 Ct/kWh (ab 01.10.2022: 0,038 Ct/kWh)
- Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 Ct/kWh
- Energiesteuer in Höhe von 0,55 Ct/kWh
- verbrauchsabhängige Netzentgelte in Höhe von 1,259 Ct/kWh
- Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

H: Arithmetisches Mittel aus den veröffentlichten Mittelwerte aus den Fachserie 17 Reihe 2 unter den laufenden Nummern 113 (GP-Nummer "1610 23", Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel)) veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/publikationen-erzeugerpreisindex.html>. Im Jahr 2022 fallen noch keine Mehrkosten für einen CO<sub>2</sub>-Preis für Holzhackschnitzel an. Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

- zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober
- zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar.
- zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April
- zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

H0: **Basiswert zum Stand 01.01.2021: 69,97**

HEL: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), lange Reihe, Ziffer 5.6.3 Leichtes Heizöl - Euro/Hektoliter bei Lieferung von mindestens 500 t an den Großhandel, ab Lager einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV), Deutschland, ohne Mehrwertsteuer Erhebungsstichtag 15. des Monats, 2015 = 100; veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publikationen/Energiepreise/energiepreisentwicklung-pdf-5619001.pdf?blob=publicationFile>.

Die CO<sub>2</sub>-Mehrkosten sind je nach Anfall derzeit im Index berücksichtigt.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

- zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober
- zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar.
- zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April
- zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

HEL<sub>0</sub>: **Basiswert zum Stand 01.01.2021: 32,30€/hl** (34,02 August; 30,16 September; 32,73 Oktober 2020).

**Mit dem nachfolgenden Index wird die Entwicklung des Wärmemarkts abgebildet:**

F: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) CC13-0455002200, 2015 = 100.

(Veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publikationen/Energiepreise/energiepreisentwicklung-pdf-5619001.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publikationen/Energiepreise/energiepreisentwicklung-pdf-5619001.pdf?__blob=publicationFile))

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

- zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September und Oktober
- zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar
- zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April
- zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

F<sub>0</sub>: **Basiswert zum Stand 01.01.2021: 94,90** (August 95,3; September 95,3; Oktober 2020 94,1)

**Daraus folgt für den Preisstand 01.01.2023 für den Übergangszeitraum :**

$$6,31 * [0,1 + 0,37 * 17,72/6,42 + 0,03 * 115,99/32,30 + 0,5 * 133,90/94,90] =$$

$$6,31 * [0,1 + 0,37 * 2,76 + 0,03 * 3,59 + 0,5 * 1,41] = 12,21 \text{ Ct/kWh AP zum 01.01.2023*}$$

\*Endgültiger Preis kann abweichen, da zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht alle Statistischen Werte oder Preise Vorlagen. Für noch nicht veröffentlichte Werte wurden die Vormonatswerte angenommen.

**3.1.1.3 Allgemeine Hinweise**

**Sollten noch nicht alle der vorstehenden Monatswerte zum Anpassungszeitpunkt veröffentlicht sein, werden vorläufige Mittelwerte auf der Grundlage der veröffentlichten Werte für eine Anpassung zugrunde gelegt. Mit der Endabrechnung erfolgt spätestens der Ansatz der korrekt ermittelten Mittelwerte.**

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

**3.2 Anwendung der Preisanpassungsklausel**

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt das FWU die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Abrechnung aus.

**3.3 Änderung der Preisanpassungsklausel**

- (1) Das FWU ist zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel für laufende Verträge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen gem. (2) bis (4) anzupassen. Die Anpassung nach S. 1 ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen

Regelungen, die sie ersetzen, nicht benachteiligt werden. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

- (2) Ein Anlass für eine Änderung der Preisänderungsklausel ist gegeben, wenn eine für den Kunden oder das FWU unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände eintritt, auf deren Eintritt das FWU keinen Einfluss hat und die dazu führt, dass die bisherige Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch das FWU und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Insbesondere wenn die ab dem Jahr 2026 für Brennstoffe zu erwerbenden CO<sub>2</sub>-Zertifikate oder andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen die Brennstoffbeschaffungskosten der FWU erhöhen, diese Kostenbelastungen nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Preisänderungsklauseln abgebildet werden und damit die geänderten Kosten nicht über einen geänderten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben werden können, so ist das FWU zur Anpassung der Wärmepreise und/oder der Preisänderungsklauseln berechtigt, so dass diese Kostenbelastungen vollständig Berücksichtigung finden können. Entfallen die Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist FWU verpflichtet, die geltenden Preise zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Kostenbelastungen entfallen, zu senken.
- (3) Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, geändert oder umbasiert, so ist FWU berechtigt und verpflichtet, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen bzw. die Umbasierung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht.
- (4) Außerdem besteht ein Anlass für eine Änderung, wenn eine oder mehrere der in der Preisanpassungsklausel verwendeten Indizes durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und FWU bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch FWU nicht möglich ist.
- (5) FWU wird dem Kunden eine Änderung der Preisänderungsklausel aus einem Anlass gem. (2) – (4) spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Gleichzeitig macht FWU die neuen Bedingungen gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV öffentlich und über seine Internetseite [www.stadtwerke-sh.de](http://www.stadtwerke-sh.de) bekannt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung zu kündigen. FWU wird den Kunden auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gilt die Preisänderungsklausel unverändert fort. Die geänderte Fassung der Preisänderungsbestimmung wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.